

ZBB 2006, 311

InsO § 134

Zur Schenkungsanfechtung bei Besicherung einer fremden Schuld durch den Insolvenzschuldner

BGH, Urt. v. 01.06.2006 – IX ZR 159/04 (OLG München), ZIP 2006, 1362 = WM 2006, 1396

Amtliche Leitsätze:

1. Der Gläubiger, der für den Fall der nachträglichen Besicherung seine Darlehensrückzahlungsforderung stehen lässt, erbringt damit kein Vermögensopfer, wenn die Forderung im Zeitpunkt der Besicherung nicht mehr durchsetzbar war. Ob andernfalls die Besicherung eine unentgeltliche Leistung im Sinne des Anfechtungsrechts gewesen wäre, bleibt offen.
2. Die Besicherung einer fremden Forderung ist nicht deswegen entgeltlich, weil der Sicherungsgeber mit der Gewährung der Sicherheit ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt.